



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Forum Bildungspolitik in Bayern
Bavariaring 37
80336 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
08.07.2010

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1 – 5S 4200 – 6.70 693

München, 04.08.2010
Telefon: 089 2186 2354
Name: MRin Dobmeier

Beteiligung des Forum Bildungspolitik in Bayern an Verbandsanhörungen

Sehr geehrte Herr Fischer,

Herr Ministerialdirektor Erhard hat mich um Beantwortung Ihres oben bezeichneten Schreibens, für das er Ihnen danken lässt, gebeten. Letzteres sowie Ihr Schreiben vom 26.02.2010 liegen uns vor und sind - wie alle anderen Stellungnahmen zur Verbandanhörung - in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen.

Ihrem Wunsch auf Erweiterung des Verbandsanhörungsverteilers können wir leider nicht nachkommen. Grundsätzlich bestimmt § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Staatsregierung, dass Gesetzentwürfe Verbänden, Körperschaften oder sonstige Organisationen, soweit deren Anhörung *gesetzlich vorgeschrieben oder sachdienlich ist*, zuzuleiten sind. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Beteiligung des Forum Bildungspolitik in Bayern sehen wir jedoch als nicht gegeben an. Zahlreiche der Mitglieder des Forums werden bereits im Rahmen der üblichen Verbandsanhörungen betei-

ligt; entweder sind sie Mitglied in einer anderen Vereinigung oder werden direkt beteiligt.

Insofern würde die von Ihnen geforderte Beteiligung die Beteiligung eines „Dachverbandes“ darstellen, in der wir mehr Nachteile als Vorteile sehen. Uns ist sehr daran gelegen, dass die Mitgliedsverbände eigene Äußerungen abgeben und nicht auf Stellungnahmen eines Dachverbandes vertrauen. Ebenso erscheint eine Kanalisierung von Interessen und Anliegen der einzelnen Verbände dann bereits im Vorfeld erforderlich zu sein, was wir als nicht zielführend erachten.

Auch der Bitte, die Fristen für Stellungnahmen der Verbände grundsätzlich auf mindestens sechs Wochen bis möglichst drei Monate zu verlängern, können wir nicht vollumfänglich nachkommen. Die Geschäftsordnung der Staatsregierung sieht keine absolut bindenden Fristen vor; allerdings kann die in der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004 geregelte 6- Wochenfrist (im Falle der Konnexitätsrelevanz eines Gesetzgebungsverfahrens) als Maßstab herangezogen werden. Ist die Vereinbarung einschlägig oder das Gesetzgebungsverfahren sehr umfangreich wird ohnehin grundsätzlich eine 6-wöchige Frist gewährt; so auch im vorliegenden Fall. Eine Anhörung über drei Monate hinweg zu gestalten, würde jedoch jegliches Gesetzgebungsverfahren – angesichts der zahlreichen übrigen Fristen - unmöglich machen.

In der Hoffnung, dass Sie Verständnis für diese Entscheidung haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Doris Dobmeier

Ministerialrätin